



Österreichische Trachtenjugend

Kinder- und Jugendschutzkonzept

der Österreichischen Trachtenjugend und deren
angeschlossenen Verbände.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Reichweite des Schutzkonzepts	3
3	Definitionen von Gewalt	5
4	Rechtlicher Rahmen	6
5	Präventive Maßnahmen zum Gewaltschutz.....	7
6	Kommunikationsstandards.....	9
7	Umgang mit Verdachtsfällen	10
8	Interventions- und Krisenpläne	12
9	Risiko- und Potentialanalyse	14
10	Dokumentation, Evaluierung & Weiterentwicklung	16
11	Anhänge	16
Anhang 1	Verhaltenskodex	17
Anhang 2	Kontaktdaten	19
Anhang 3	Standards für Ferienlager und mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtungen.....	20
Anhang 4	Checkliste für den Verdachtsfall	23
Anhang 5	Fallmanagement.....	24

1 Zweck und Reichweite des Schutzkonzepts

In unserer Organisation (vor allem in den angeschlossenen Verbänden) engagieren sich viele Menschen ehren- und hauptamtlich für junge Menschen.

Wertschätzung, Respekt und Vertrauen sind die Basis der Zusammenarbeit.

Das Leitprinzip unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen ist, dass sie sich in unserer Organisation sicher fühlen können und ihr Wohlbefinden an oberster Stelle steht. Im Sinne der Stärkung sozialer Kompetenzen junger Menschen ist unsere Kinder- und Jugendarbeit unmittelbare Präventionsarbeit.

Als Jugendorganisation ist es unsere Aufgabe, präventive Maßnahmen zum Gewaltschutz zu setzen, die unserer Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und unserer Organisation verbundenen Personen nachkommen. Dazu schaffen wir Strukturen und Rahmenbedingungen, die das Bewusstsein für die Thematik stärken, Schutzmaßnahmen verankern und Reaktion auf Verdachts- und Anlassfällen ermöglichen.

Wir verpflichten uns auf Basis des vorliegenden Gewaltschutzkonzepts, gegen jede Form von Diskriminierung und Gewalt innerhalb unserer Organisation aktiv zu werden.

Mit diesem Gewaltschutzkonzept wollen wir:

1. die Strukturen und Arbeit der Österreichischen Trachtenjugend so gestalten, dass Diskriminierung und Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und verbundene Personen verhindert wird.
2. das Bewusstsein in der Organisation erhöhen, dass Gewalthandlungen minimiert und unterbunden werden können, wenn präventive Maßnahmen gesetzt werden.
3. Schritte setzen, um haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen zu befähigen, Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten zu beziehen.
4. Handlungsanleitungen bereitstellen, um bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Straftaten zum Schutz der / des Betroffenen zu intervenieren.
5. einen Reflexionsprozess über den verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz sowie die Achtung individueller Grenzen anstoßen.
6. das Wissen von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte stärken und sie in ihrer individuellen Entwicklung unterstützen.
7. gewährleisten, dass haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in einem klaren Rahmen arbeiten und so vor falschen Anschuldigungen geschützt sind.
8. mögliche Täter:innen aus der Organisation fernhalten.

Wir setzen unsere Ziele im Gewaltschutzkonzept um, indem wir es in unseren Strukturen bekanntmachen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen werden verpflichtet, die Vorgaben des Gewaltschutzkonzepts zu befolgen. Für eine professionelle Beratung und Betreuung von Betroffenen von Gewalt verweisen wir auf kompetente Beratungsstellen.

Der Geltungsbereich dieses Gewaltschutzkonzepts erstreckt sich auf haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen sowie Mitglieder der Österreichischen Trachtenjugend. Bei Mitgliedern wird der Geltungsbereich auf Aktivitäten im Rahmen unserer Organisation beschränkt. Für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen ist die Anwendung örtlich und zeitlich unbeschränkt und umfasst explizit auch Sachverhalte außerhalb unserer Organisation. Externe Dienstleister:innen und Fachkräfte, die für uns tätig werden, sind im Rahmen ihrer Leistungserbringung vom Geltungsbereich des Gewaltschutzkonzepts umfasst.

2 Schutzkonzept

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept wurde u. a. auf Basis von bestehenden Gewalt- und Kinderschutzkonzepten aus der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit erstellt und orientiert sich an den Anleitungen und Empfehlungen der „Plattform Kinderschutzkonzepte“ (www.kinderschutzkonzepte.at). Die folgenden Dokumente und Konzepte wurden für die Erstellung herangezogen und inhaltlich teilweise übernommen bzw. adaptiert:

- Alpenvereinsjugend Österreich, DREI D SPECIAL. Prävention von Gewalt und Diskriminierung. Praxisleitfaden zum Thema. 1. überarbeitete Neuauflage. 2022.
- Alpenvereinsjugend Österreich, Kinderschutzkonzept. 1. Auflage. Oktober 2022.
- Junge Kirche Diözese Graz-Seckau, Begleiten & schützen. April 2018.
- Österreichisches Rotes Kreuz, Handlungsempfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz. September 2020.
- Katholische Jungschar Österreich, Kinderschutzrichtlinie. Oktober 2018.
- Erzdiözese Wien, „Mein sicherer Ort“. 2017.
- Kinderfreunde Österreich, Kinderschutzrichtlinie. 2020.
- Kinderfreunde Steiermark, Schutz vor (sexualisierter) Gewalt. undatiert.
- Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, sicherheitshalber! Mutig für körperliche und seelische Unversehrtheit bei den PPÖ. Jänner 2018.
- Gewaltschutzkonzept Steirische Trachtenjugend 2023
- Schutzkonzept der Bundesjugendvertretung 2023
- Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport, Für Respekt und Sicherheit. Gegen sexualisierte Übergriffe im Sport. 2. überarbeitete Auflage. Wien 2018.

3 Definitionen von Gewalt

Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt versteht man Handlungen, die dem Kind tatsächlichen körperlichen Schaden oder körperliche Qualen zufügen, sowie potentielle fallen genauso darunter wie bspw. Treten, Schütteln, Prügeln, Festhalten, an den Haaren ziehen. Sofern schutzbedürftige Personen nicht vor körperlichen Verletzungen bewahrt werden, stellt das ebenfalls körperliche Gewalt dar.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind vorgenommen werden, solche, zu denen ein Kind aufgefordert wird, oder solche, die angedroht werden. Dazu zählen alle Formen sexueller Aktivitäten wie Geschlechtsverkehr, unsittliche Berührungen etc. Neben physischer sexualisierter Gewalt werden darunter auch sexuelle Handlungen ohne direkten körperlichen Kontakt verstanden wie z.B. sexualisierte Sprache, das Zeigen von pornografischem Material, pornografische Aufnahmen.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt meint Zurückweisung sowie alle Handlungen und Äußerungen an oder vor einem Kind, welche die seelische oder körperliche Entwicklung oder das Verhalten des Kindes negativ beeinträchtigen. Dazu zählt u.a. das Kind in Angst versetzen, demütigen, beschimpfen, ständig kritisieren, ignorieren, aber auch Gewalt an Gegenständen wie z.B. mit Türen knallen.

Ökonomische Gewalt

Die ökonomische Gewalt gehört zur psychischen Gewalt und beinhaltet Fälle wie dem Kind Geld oder Dinge wegzunehmen und zu verkaufen oder keine ausreichenden Geldmittel für die Versorgung des Kindes aufzuwenden.

Vernachlässigung

Vernachlässigung geschieht dann, wenn einem Kind Leistungen vorenthalten werden, welche es für seine Grundversorgung und Entwicklung benötigt. Vernachlässigung kann körperlich und gesundheitlich, kognitiv und erzieherisch, sozial, psychisch und emotional erfolgen und damit Bedürfnisse bezüglich Ernährung, Gesundheit, Unterkunft, Bildung etc. betreffen.

Cyber Mobbing

Beim Cyber Mobbing kommt es mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien über das Internet bzw. Mobiltelefone zur Diffamierung, Diskriminierung, Belästigung, Nötigung etc. von anderen Menschen oder Organisationen. Dies kann auch mittels Beschaffung einer fremden (virtuellen) Identität geschehen.

Strukturelle Gewalt und Genderdimension

Strukturelle Gewalt bezieht sich auf das Gesellschaftssystem und das vorherrschende Machtungleichgewicht, welches ungleiche Chancen je nach Geschlecht, Alter, kulturellem Hintergrund, Lebensform etc. bedeutet. Hier ist auch auf junge LGBTQIA+, welche Gewalt im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischen Situationen erfahren, Bedacht zu nehmen.

4 Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen. Die UN-Kinderrechtskonvention, das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und das Strafgesetzbuch bilden neben Gewaltschutz- und Jugendschutzgesetzen die zentralen Bezugsrahmen dieses Gewaltschutzkonzepts.

In Österreich werden Minderjährige als jene Personen definiert, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Differenziert wird in dieser Gruppe zwischen Kindern (0-7 Jahre), unmündigen Minderjährigen (7-14) und mündigen Minderjährigen (14-18). Der Einfachheit halber werden diese drei Gruppen in diesem Gewaltschutzkonzept als Kinder und Jugendliche zusammengefasst. Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor: *(Wenn) Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden (...) oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist.*¹

Für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit besteht im Fall einer Kindeswohlgefährdung keine gesetzliche Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Hauptamtliche Mitarbeiter:innen und selbstständig Tätige in unserem Auftrag sind bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Mitteilung verpflichtet. Die Pflicht zur Meldung mittels amtlichen Formulars trifft bei Dienstverhältnissen immer uns als Organisation, bei selbstständiger Tätigkeit die jeweilige Person. Die Verantwortung für die Meldung liegt organisationsintern bei den Gewaltschutzbeauftragten.

Bei Dissens über das Vorliegen eines Gefährdungsverdachts oder ausbleibende Handlung seitens der Organisation besteht das Recht, selbst eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe zu machen. Ehrenamtliche sind zwar gesetzlich nicht von der Mitteilungspflicht umfasst, aber können freiwillig eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe machen. In beiden Fällen ist den Gewaltschutzbeauftragten der Österreichischen Trachtenjugend ein Duplikat der Meldung und ein Protokoll über das Vorgehen vorzulegen. Eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe ist eine Möglichkeit, eine Abklärung zu veranlassen, ohne sofort ein polizeiliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Das Formular zur Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe ist online (www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht) verfügbar.

¹ § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013.

5 Präventive Maßnahmen zum Gewaltschutz

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen sind die Implementierung des Gewaltschutzkonzepts, der Verhaltenskodex (Anhang 1) für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen und die Benennung von Gewaltschutzbeauftragten.

Auswahl und Sensibilisierung von Mitarbeiter:innen

Eine „gewalt- und diskriminierungsarme“ Organisationskultur braucht Strukturen für Information und Prävention. Wir stellen in unserem Verantwortungsbereich sicher, geeignete Personen für die Kinder- und Jugendarbeit auszuwählen, zu beauftragen und zu begleiten.

Eine „erweiterte Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ ist bei Dienstantritt von allen hauptamtlichen Mitarbeiter:innen vorzulegen. Im Rahmen des Bewerbungsprozesses wird das Gewaltschutzkonzept ausgehändigt und die Haltung der präventiven Maßnahmen innerhalb der Österreichischen Trachtenjugend thematisiert. In den Dienstverträgen wird ein Verweis auf das Gewaltschutzkonzept verankert.

In der Praxis unserer Kinder- und Jugendarbeit differenzieren wir innerhalb der Gruppe der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen zwischen „Unterstützung und Mitarbeit“ sowie „leitender Tätigkeit mit Programmverantwortung“. Unter Ersterem verstehen wir die Unterstützung bei Aktivitäten und Veranstaltungen durch Mitglieder, Projektpartner:innen, Eltern oder Dritten. Personen, die innerhalb der Österreichischen Trachtenjugend Angebote für junge Menschen gestalten, übernehmen eine leitende Tätigkeit mit Programmverantwortung. Grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen dazu werden in unserem Ausbildungsprogramm vermittelt.

Personen aus der Gruppe „Unterstützung und Mitarbeit“ sowie externen Dienstleister:innen und Fachkräften wird der Verhaltenskodex der Österreichischen Trachtenjugend kommuniziert. Beispielsweise wird dieser in Vorbesprechungen von Aktivitäten thematisiert. Die Kenntnis darüber soll im Optimalfall von allen Beteiligten schriftlich bestätigt werden. Jene Personen, die leitende Tätigkeiten mit Programmverantwortung übernehmen, sind verpflichtet den Verhaltenskodex zu unterzeichnen. Diese Vorgabe gilt darüber hinaus für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in Funktionen (Funktionär:innen).

Einmal jährlich wird der Verhaltenskodex im Vorstand thematisiert. Neuen Funktionär:innen wird der Verhaltenskodex und das Gewaltschutzkonzept im Vorfeld der Kandidatur vermittelt.

Verstoßen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter:innen gegen den Verhaltenskodex und wird eine andere Person dabei gefährdet, hat dies Konsequenzen. Die Konsequenzen hängen davon ab, welchen Schweregrad die Grenzüberschreitung / der Übergriff aufweist und ob die Gefährdung willentlich und / oder wissentlich erfolgt ist. Bei leichten Verstößen von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen gilt, dass beim ersten Vorfall ein Gespräch mit den Gewaltschutzbeauftragten stattfindet. Bei einem weiteren Vorfall hat eine einschlägige Schulung und ein weiteres Gespräch zu erfolgen. Bei einem dritten Vorfall oder einem schweren Übergriff sind die statutarischen Maßnahmen für einen Ausschluss umzusetzen.

Bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen erfolgt beim ersten leichten Vorfall eine Verpflichtung zu einer einschlägigen Schulung sowie ein Gespräch mit den Gewaltschutzbeauftragten. Im Wiederholungsfall ist die Entlassung aus dem Dienstverhältnis auszusprechen. Bei einem schweren Übergriff ist unmittelbar die Entlassung auszusprechen.

Qualifizierung von Mitarbeiter:innen

Die Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen ist unverzichtbar für unsere Kinder- und Jugendarbeit. Wir setzen uns das Ziel, dass all jene Mitarbeiter:innen, die direkten und längerfristigen Kontakt mit jungen Menschen haben, Fortbildungen aus dem breiten Feld der Gewaltprävention besucht haben. Eine einschlägige Fortbildung wird zumindest alle zwei Jahre angeboten. Dazu werden Kooperationen mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen angestrebt. Hauptamtliche Mitarbeiter:innen sind verpflichtet im ersten Dienstjahr an einer Fortbildung mit dem Schwerpunkt Gewaltschutz im Ausmaß von mindestens drei Stunden teilzunehmen.

Ernennung von Gewaltschutzbeauftragten²

Innerhalb der Österreichischen Trachtenjugend wird durch Beschluss des Vorstandes ein Gewaltschutzbeauftragter bis auf Widerruf benannt. Die Kontaktdaten des Gewaltschutzbeauftragten werden öffentlich auf der Website zugänglich gemacht.

Die zentralen Aufgaben des Gewaltschutzbeauftragten sind:

- Anlaufstelle für Fragen, Beschwerden sowie Verdachts- und Anlassfälle
- Unterstützung bei der Implementierung des Gewaltschutzkonzepts
- Umsetzung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung
- Information über und Organisation von einschlägigen Fortbildungen
- jährliche schriftliche Statusberichte an den Vorstand
- Monitoring und Evaluierung des Gewaltschutzkonzepts

Der Gewaltschutzbeauftragte geht Verdachts- und Anlassfällen nach. Ziel des Vorgehens ist es, eine verhältnismäßige und schnelle Untersuchung der Situation zu ermöglichen, Fälle von Gewalt frühzeitig zu erkennen und ggf. nächste Schritte zu setzen. Grundlage aller Entscheidungen ist das Wohl und der Schutz der betroffenen Person(en). Daraus ergeben sich die folgenden Aufgaben des Gewaltschutzbeauftragten ab dem Bekanntwerden des Vorfalls:

- Beratung und Unterstützung
- Vermittlung von externen Beratungsstellen
- Information des Vorstandes über den Verdachts- oder Anlassfall
- ggf. Gefährdungsmeldung an die örtliche Kinder- und Jugendhilfe
- ggf. Anzeigen bei Verwaltungs- und Strafbehörden
- Falldokumentation und Auswertung

Zugänglichkeit

Für Mitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen und Betroffene ist die niederschwellige Zugänglichkeit zum Gewaltschutzkonzept und die Kontaktdaten des Gewaltschutzbeauftragten wichtig. Aus diesem Grund werden das Gewaltschutzkonzept, die Kontaktdaten des Gewaltschutzbeauftragten und eine Auflistung von Beratungsstellen auf unserer Website www.trachtenjugend.at transparent kommuniziert.

² Eine paritätische Besetzung der Gewaltschutzbeauftragten wird beim Vorliegen der fachlichen und persönlichen Eignung angeregt. Es können Personen innerhalb oder außerhalb der Organisation benannt werden. Auch Expert:innen von Beratungsstellen können als Gewaltschutzbeauftragte fungieren.

6 Kommunikationsstandards

Für eine gelungene und authentische Öffentlichkeitsarbeit sind Berichte, Fotos und Kurzvideos von Aktivitäten und Veranstaltungen wichtig. Neben klassischer Medienarbeit schaffen soziale Medien Aufmerksamkeit und Reichweite für unsere Themen. Darüber hinaus sind soziale Medien wichtiger Teil der Lebenswelt junger Menschen. In der Österreichischen Trachtenjugend können junge Menschen ihre Erlebnisse und ihr Engagement mit anderen teilen, sich vernetzen und austauschen. Somit ist eine verantwortungsvolle Öffentlichkeitsarbeit und Verwendung von Messengerdiensten wichtig, um die Rechte von abgebildeten Personen auch online zu schützen. Unser Verhaltenskodex gilt auch für die digitale Welt. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen nehmen dabei eine Vorbildfunktion für eine verantwortungsvolle Medienverwendung ein.

Empfehlungen für haupt- und ehrenamtliche Funktionär:innen:

- Wenn du Fotos oder Videos für die Medienarbeit machen willst, kläre die Verwendung bei der Anmeldung zur Veranstaltung ab oder, wenn neue junge Menschen zu eurer Gruppe dazukommen.
- Machen Teilnehmer:innen oder Mitglieder Fotos, sprech über die private Verteilung in Messengerdiensten oder auf sozialen Medien. Nicht alle sind damit einverstanden, Fotos von sich online oder am Handy von Dritten wiederzufinden.
- Verwende Gruppen in Messengerdiensten nur nach vorheriger Einverständniserklärung aller Teilnehmer:innen. Bei Gruppen mit Minderjährigen haben zwei Personen aus dem Jugendteam Zugang zur Gruppe.
- Wenn du auf privaten Accounts auf den sozialen Medien über dein Engagement berichtest, verwende Fotos sehr achtsam und nur mit Zustimmung der sichtbaren Personen.
- Bei jeglicher Form der Datenverarbeitung im Kontext deiner Tätigkeiten für die Österreichische Trachtenjugend müssen die Standards der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden.

Weitreichende Informationen zur sicheren Internetnutzung sind bei der Initiative „Safer Internet“ (www.saferinternet.at) zu finden.

7 Umgang mit Verdachtsfällen

Trotz Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Diskriminierung kann es in der Österreichischen Trachtenjugend zu Verdachts- und Anlassfällen kommen. Zu entscheiden, wie mit einem vagen oder konkreten Verdacht auf Gewalt oder Diskriminierung umzugehen ist, ist herausfordernd und belastend. Deshalb sind alle Unterzeichner:innen des Verhaltenskodex verpflichtet, Verdachtsfälle binnen 24 Stunden an den Gewaltschutzbeauftragten zu melden. Diese unterstützen mit ihrer Expertise bei der Entscheidung über nächste Schritte.

Ungesicherter Verdachtsfall:

Die folgenden Punkte sind zu beachten, wenn du bei einem Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen auffälliges Verhalten beobachtest, es Andeutungen macht, die auf eine Gewalterfahrung hindeuten, oder du das Gefühl hast, dass es der Person nicht gut geht:

- Bewahre Ruhe, nimm die Signale ernst und dokumentiere sie.
- Befrage Opfer und verdächtige Personen nicht unmittelbar zum Verdachtsfall.
- Sprich deine Beobachtungen im Team an oder wende dich an eine Vertrauensperson.
- Melde dich innerhalb von 24 Stunden bei den Gewaltschutzbeauftragten und kontaktiere ggf. auch eine Beratungsstelle um deine Wahrnehmungen abzuklären.
- Gehe sorgsam mit deinen Beobachtungen oder dir anvertrauten Informationen um. Erwachsene, Jugendliche und Kinder können durch Gerüchte verletzt werden.

Wenn der Verdacht sich nicht bestätigt bzw. ausgeräumt werden kann bleibe weiter sensibel, setze präventive Angebote und reflektiere den Verdachtsfall sowie den Umgang damit im Team. Bei Bestätigung des Verdachts sind die folgenden Empfehlungen zu beachten.

Bestätigter Verdachtsfall:

Ein bestätigter Verdacht auf Gewalt besteht u.a., wenn dir jemand von einer Gewalthandlung erzählt oder du selbst Zeuge oder Zeugin wirst. In diesem Fall ist es wichtig, überlegt zu handeln und Ruhe zu bewahren. Bagatellisiere oder dramatisiere die Geschehnisse nicht.

An erster Stelle steht der Schutz der betroffenen Person(en) und die Kommunikation mit dieser / ihnen über weitere Schritte, sowie die Organisation von Unterstützung von außen. Professionelle Institutionen können helfen, die Situation an sich einzuschätzen und unterstützen ggf. in strafrechtlichen Fragen. Bestärke die betroffene(n) Person(en) darin durch die Mitteilung richtig gehandelt zu haben, aber versprich nicht, dir Anvertrautes geheim zu halten. Protokolliere das Gesehene bzw. das Gespräch. Achte auf Selbstschutz und suche dir jemanden, an den du dich vertrauensvoll wenden kannst. Orientiere dich bei deinen nächsten Schritten an den Krisenplänen des Gewaltschutzkonzepts und kläre anhand diesem ab, wer für das Setzen nächster Schritte innerhalb der Österreichischen Trachtenjugend – z. B. Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe – verantwortlich ist.

Für die Meldung von Verdachtsfällen von Gewalt und Übergriffen wende dich an den Gewaltschutzbeauftragten der Österreichischen Trachtenjugend oder Beratungsstellen. Das Formular dazu ist online (www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht) verfügbar.

Für den Anlassfall bietet der folgende Krisenleitfaden Struktur und zeigt das allgemeine Vorgehen.



15

Abbildung 1 Siehe Kinderschutzkonzept der Alpenvereinsjugend Österreich.

8 Interventions- und Krisenpläne

Einmalige Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist eine konkrete Handlung, wie z. B. ein sexistischer Witz, eine Drohung oder eine unpassende Berührung. Bei der Einstufung als Grenzverletzung ist auf die subjektive Wahrnehmung durch die betroffene Person Rücksicht zu nehmen.

Sprich das konkrete Verhalten zeitnah an und stelle klar, dass dies unerwünscht ist und in der Österreichischen Trachtenjugend keinen Platz hat. Informiere auch dein Team über den Vorfall und die von dir gesetzten Schritte. Bei Bedarf biete eine Fortbildung zum Thema an. Zeigt die Person keine Einsicht über das Fehlverhalten, hole dir Hilfe, z. B. von dem Gewaltschutzbeauftragten. Dieser ist organisationsintern dazu da, um mit der Person ein klärendes Gespräch über den Vorfall und Konsequenzen bei weiteren Vorfällen zu führen.

Mehrmalige Grenzverletzungen

Bei mehrmaligen Grenzverletzungen einer Person tauscht euch darüber im Team aus und informiert den Gewaltschutzbeauftragten. Schafft als Team präventiv allgemeine Verhaltensregeln, die ein Umfeld schaffen, in dem heikle oder ambivalente Vorfälle thematisiert werden können. Eine klare Sprache und die Überwindung von Scham ist wichtig, um Fehlverhalten zu benennen und gegenzusteuern.

Der Gewaltschutzbeauftragte ist verantwortlich das Gespräch mit der / dem Täter:in zu suchen und abhängig vom Schweregrad der Grenzverletzungen nächste Schritte zu setzen.

Verhalten bei (schweren) Übergriffen

1. Offen zuhören
 - Ich bleibe wertfrei und neutral.
 - Ich nehme wahr, was mir gesagt wird.
 - Ich nehme ernst, was mir gesagt wird.
 - Ich gehe mit allen Informationen vertraulich um.
2. Ruhe bewahren
 - Ich beobachte meine Reaktion und bleibe ruhig.
 - Ich vermeide eine Bagatellisierung oder Dramatisierung des Vorfalls.
 - Ich informiere ggf. die Eltern von Minderjährigen sachlich über die Geschehnisse.
 - Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung im Familienkreis falle ich keine übereilten Anschuldigungen und warte ab, mit den Eltern darüber zu sprechen.
 - Ich tue nichts über den Kopf der betroffenen Person hinweg, außer es ist Gefahr in Verzug oder ich bin gesetzlich dazu verpflichtet.
3. Entscheidungshilfe beiziehen
 - Ich orientiere mich bei meinen nächsten Schritten am Gewaltschutzkonzept.
 - Ich wende mich innerhalb von 24 Stunden an die Gewaltschutzbeauftragten.
 - Ich hole mir ggf. Unterstützung einer außenstehenden Person oder Beratungsstelle.
 - Ich melde den Vorfall ggf. der Kinder- und Jugendhilfe.
 - Bei „Gefahr in Verzug“ rufe ich die Polizei zur Hilfe.
4. Dokumentieren
 - Ich schreibe ein Gedächtnisprotokoll über den Vorfall.
 - Ich bleibe in meiner Dokumentation sachlich.
 - Ich behalte die Dokumentation für mich als Gedächtnisstütze und als Grundlage für etwaige Verschriftlichungen von Sachverhalten.

Dokumentation und Umgang mit Medien & Co.

Als Gedächtnisstütze empfehlen wir eine kurze Dokumentation der Ereignisse. Dieses Gedächtnisprotokoll ist für dich persönlich gedacht. Gib das Protokoll nicht unbedacht an Dritte (z. B. Eltern, Behörden, Medien) weiter.

Bei der Erstellung können dir die folgenden Fragestellungen behilflich sein:

- Was ist (chronologisch) passiert?
- Wie war der Vorfall? (Ort, Zeit, Beteiligte usw.)
- Was habe ich wem gesagt?
- Was wurde mir erzählt?
- Was muss noch erwähnt werden?
- Gibt es Beobachtungen oder Aussagen Dritter zum Vorfall?

Sollte bei einem Vorfall die Presse involviert sein, ist der behutsame Umgang mit Informationen wichtig. Weniger bzw. gar nichts ist oft mehr. Von voreiligen Aussagen ist dringend abzuraten. Die Polizei hat die Aufgabe, ein Protokoll über das Ereignis anzufertigen. Dieses dient als Grundlage zur Entscheidung über allfällige Rechtsfolgen.

Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Hole dir bei dem Gewaltschutzbeauftragten Rat zum Umgang mit Medien oder der Polizei.
- Bestehe darauf, eine polizeiliche Aussage nicht sofort, sondern erst am nächsten Tag oder nach einer Ladung zu machen.
- Unterschreibe nichts (Aussageprotokoll), was nicht stimmt bzw. sich nicht mit deinen Wahrnehmungen deckt.

Ehrlichkeit und Vertraulichkeit

Vertraut uns jemand seine Probleme an – gleich ob Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene –, sollten wir nicht über den Kopf der Person hinweg entscheiden. Dennoch gibt es Schilderungen, denen nachgegangen werden muss (Übergriffe und strafrechtliche Handlungen).

Minderjährigen ist wichtig transparent mitzuteilen, in welchen Fällen (Straftaten, Kindeswohlgefährdung) wir als Erwachsene nicht schweigen dürfen. Versprich nicht, das Erzählte geheim zu halten. Teile der / dem / den Betroffenen altersgerecht mit, welche Schritte gesetzt werden und erkläre, wozu diese Schritte notwendig sind.

Wende dich an den Gewaltschutzbeauftragten oder Beratungsstellen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung bei jedem selbst, sich im Fall von Gewalt oder Diskriminierung Hilfe zu holen. Die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit endet jedoch bei Selbst- und Fremdgefährdung!

9 Risiko- und Potentialanalyse³

Ausgangspunkt zur Erstellung eines Schutzkonzeptes ist die Analyse des jeweiligen eigenen Arbeitsfeldes. Je klarer und passgenauer das Schutzkonzept für unseren Tätigkeitsbereich formuliert ist, desto größer ist der Schutz für die Menschen, mit denen wir arbeiten und die uns anvertraut sind.

Diese folgende Analyse erfasst Schutz- und Risikofaktoren, die Täter:innen für Gewalt und Diskriminierung (in allen Schweregraden von grenzverletzenden Verhalten, Übergriffen und Straftaten) ausnutzen können oder bereits bei früheren bekannten Vorfällen ausgenutzt haben:

Die folgende Punktation können bei der Analyse von Schutz- und Risikofaktoren hilfreich sein:

Enttabuisierung sexueller Themen

- Einbindung von sexualpädagogischen Ansätzen
- transparente Kommunikation über Altersgrenzen für einvernehmliche sexuelle Handlungen und die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze
- Sensibilisierung zur ausdrücklichen Zustimmung zu sexuellen Handlungen (z. B. „Consent-Fries“)
- einschlägige Fortbildung von Ehrenamtlichen

Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse

- Benotungen oder Bewertungen
- Hierarchien innerhalb der Organisation
- Entscheidungsstrukturen
- anonyme Möglichkeit für Feedback / Beschwerden
- 1-1-Situationen mit Minderjährigen vermeiden
- Umgangsformen
- Kommunikationskultur

Sensibilisierung

- Bekanntheit des Gewaltschutzkonzepts innerhalb der Organisation
- Verhaltenskodex
- Auswahl von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Einverständnis vor Berührungen bei Spielen, Methoden oder Unterstützung
- Umgang mit Beziehungen im Team / unter Mitgliedern
- Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen

Raum

- räumliche Situationen auf Gefahrenquellen in den Blick nehmen
- Toiletten
- Umkleide- und Duschräume
Wer darf zu welchem Zeitpunkt die Umkleide- und Duschräume betreten?
Mitarbeiter:innen duschen nicht mit Teilnehmer:innen?
Betreten nur nach vorheriger Ankündigung! (beschämende Situationen vermeiden)
- Zugänglichkeit (Schlüssel)

³ Siehe dazu z. B. Diözese Graz-Seckau, Risiko- und Potentialanalyse: <https://praevention.graz-seckau.at/einrichtung/18830/institutionelleschutzkon/artikelinstitutionellesc/article/41122.html>

Mehrtägige Aktivitäten

- Verhältnis Betreuer:innen zu Minderjährigen
- Erste Hilfe Maßnahmen
- Risikomanagement (erkennen, analysieren, planen, umsetzen)
- geschlechtergetrennte Schlafräume
- Geschlechterverteilung im Team
- anonyme Möglichkeit für Feedback / Beschwerden
- Thematisierung des Verhaltenskodex mit Mitarbeiter:innen
- Einverständniserklärungen von Erziehungsberechtigten
- Raum für Beteiligung / Mitbestimmung von jungen Menschen
- Einhaltung von Jugendschutzgesetzen
- Umgang mit Nikotin, Alkohol und (illegalen) Suchtmitteln
- Auswahl von Spielen und Methoden (Körperkontakt)
- Rituale und Traditionen reflektieren
- Verwendung von Smartphone / sozialen Medien
- Aufsichtspflicht
- Umgang mit einvernehmlichen sexuellen Handlungen
- Besuche von fremden Personen
- Prinzip der offenen Türen! (niemals allein mit Minderjährigen sein)
- Zimmereinteilung (Berücksichtigung Alter, Erfahrung, Bekanntheit)
- Mitfahrgelegenheiten

Die Dokumente „Self-Assessment Tool“ und „Self-Audit Grafik“ (<https://www.boja.at/schutzkonzept-in-der-oja>) des Bundesweiten Netzwerks Offene Jugendarbeit können Hilfestellung bei der Risiko- und Potentialanalyse bieten.

10 Dokumentation, Evaluierung & Weiterentwicklung

Der Prozess zur Implementierung des Gewaltschutzkonzeptes wird von dem Gewaltschutzbeauftragten in Abstimmung mit dem Vorstand der Österreichischen Trachtenjugend vorangetrieben und jährlich evaluiert.

Jeder (Verdachts-)Fall wird dokumentiert und gemäß allgemein gültiger Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Die Dokumentation obliegt dem Gewaltschutzbeauftragten, die dem Vorstand der Österreichischen Trachtenjugend jährlich einen schriftlichen Statusbericht vorlegt, welcher auch Vorschläge für eine kontinuierliche Verbesserung im Engagement im Bereich des Gewaltschutzes beinhaltet.

Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird Transparenz innerhalb der Organisation sichergestellt.

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept wird in einem Zyklus von drei Jahren evaluiert. Aktuell wichtig ist die Vernetzung mit Fachstellen sowie mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, um Best-Practice auszutauschen und Neuerungen zeitnah zu übernehmen.

11 Anhänge

- Anhang 1 Verhaltenskodex
- Anhang 2 Kontaktdaten
- Anhang 3 Standards für Ferienlager und mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtungen
- Anhang 4 Checkliste für den Verdachtsfall
- Anhang 5 Fallmanagement

Anhang 1 Verhaltenskodex

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen lebt von einem vertrauensvollen Miteinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht ausgenutzt werden. In der Österreichischen Trachtenjugend gehen wir achtsam miteinander um und schützen Kinder und Jugendliche vor Schäden, Gefahren und Gewalt.

Jede Form von Diskriminierung und Gewalt lehnen wir ab.

Ich setze mich dafür ein, dass in der Österreichischen Trachtenjugend keine Grenzverletzungen und keine Gewalt jeglicher Art, insbesondere auch keine sexuelle Gewalt, stattfinden. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich:

- die Empfehlungen und Vorgaben des Gewaltschutzkonzepts zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der im Gewaltschutzkonzept enthaltenen Verhaltensregeln in meinem Tätigkeitsfeld Sorge zu tragen,
- den Prozess zur Meldung und Behandlung von Verdachtsfällen zu beachten,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort im Rahmen meiner Verantwortung und Kompetenz zu reagieren und die Gewaltschutzbeauftragten innerhalb von 24 Stunden zu informieren.

Ich verpflichte mich, die folgenden Leitsätze einzuhalten:

1. Selbstbewusstsein stärken

Ich schaffe ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld, das Freiräume zur Entwicklung schafft und das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl stärkt.

2. Partizipation leben

Ich fördere junge Menschen dabei selbstverantwortlich Entscheidungen zu treffen und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Das Mitmachen bei Spielen und Aktivitäten beruht immer auf Freiwilligkeit.

3. Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene ernst nehmen

Ich nehme die Meinungen und Sorgen ernst und verweise ggf. auf Beratungsstellen.

4. Umgang mit Nähe und Distanz

Ich nehme die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahr und achte darauf, einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.

5. Respekt vor der Intimsphäre

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer und achte darauf, an die Aufgaben und Gegebenheiten angemessene Kleidung zu tragen.

6. Vorbildfunktion als Verantwortliche:r

Ich achte auf meine Vorbildfunktion gegenüber jungen Menschen und missbrauche meine Autorität als Verantwortliche:r nicht.

7. Kein abwertendes Verhalten

Ich verzichte auf abwertendes und diskriminierendes Verhalten und achte darauf, dass sich auch andere entsprechend verhalten.

8. Grenzüberschreitungen anderer wahrnehmen

Ich schreite bei Grenzüberschreitungen anderer im Team, bei Aktivitäten und Veranstaltungen ein und vertusche sie nicht.

9. Stellung beziehen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen jegliches sexistische, diskriminierende und gewalttätige Verhalten.

10. Soziale Medien

Ich nutze soziale Medien sorgsam und verbreite Fotos und Videos nur mit Zustimmung der abgebildeten Personen und gehe vertraulich mit persönlichen Daten um.

11. Strafrechtliche Ermittlungen

Ich verpflichte mich dazu, den Obmann / die Obfrau umgehend zu informieren, sollte es zu strafrechtlichen Ermittlungen gegen meine Person kommen.

Mir ist bewusst, dass bei Verdachts- und Anlassfällen eine sensible Herangehensweise geboten ist. Besonders achte ich darauf, Informationen nur an ausgewählte Personen weiterzuleiten, und auch nur, soweit dies auf Grund von internen Regelungen oder gesetzlichen Vorgaben geboten oder zur Aufklärung des Falls zwingend erforderlich ist.

Nähere Informationen sind im Gewaltschutzkonzept unter www.trachtenjugend.at zu finden.

Ort, Datum

Name

Unterschrift



Anhang 2 Kontaktdaten

Gewaltschutzbeauftragte:r der Österreichischen Trachtenjugend

Manuel BARTL

Tel.: + 43 664 87 57 543

Mail: manuel.bartl@twin.at

Familienberatungsstellen

[Homepage](#)

Rat auf Draht

Tel.: 147

[Homepage](#)

Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich

[Homepage](#)

Saferinternet

[Homepage](#)

Informationen zu „häuslicher Gewalt“

[Homepage](#)

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren

[Homepage](#)

Gewaltschutzzentren in Österreich

[Homepage](#)

die möwe

Tel.: 01 532 15 15

Mail: ksz-wien@die-moewe.at

„Notruf für Opfer“

Tel.: 0800 112 112

Prozessbegleitungseinrichtungen

[Homepage](#)

Meldestelle Kinderpornographie und Sextourismus mit Kindern

Bundeskriminalamt, Bundesministerium für Inneres

Mail: meldestelle@interpol.at

Anhang 3 Standards für Ferienlager und mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtungen

Im Folgenden finden sich Hinweise zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die bereits bei der Planung, und vor allem bei der Durchführung von Ferienlagern berücksichtigt werden müssen:

AUFSICHTSPFLICHT

Kinder und Jugendliche sind so zu beaufsichtigen, dass ihnen nichts zustößt und ihr Wohl während der gesamten Dauer des Ferienlagers gewahrt ist. Das bedeutet für das Betreuungsteam, dass es für ausreichend Personal zu sorgen hat, im besten Fall gemischtgeschlechtliche Teams zur Verfügung stellt. Im Rahmen des Ferienlagers übernimmt die Lagerleitung die Letztverantwortung, besonders dann, wenn die betreuenden Personen noch nicht volljährig sind. Hier muss die Leitung auch entscheiden, ob es den minderjährigen Betreuungspersonen zumutbar ist, die Aufsichtspflicht für die Kinder und Jugendlichen und einzelne Aktivitäten zu übernehmen.

NÄCHTE IM FERIENLAGER

Grundsätzlich gilt auch eine Aufsichtspflicht in der Nacht. Wichtig ist, dass die Betreuungspersonen in der Nacht für die Kinder und Jugendlichen erreichbar sind.

NIKOTIN UND ALKOHOL IM FERIENLAGER

Die Betreuenden haben dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen rund um die Uhr gut betreut sind. Sie müssen auch in der Nacht in der Lage sein, im Notfall alle Kinder zu beaufsichtigen (z.B. im Brandfall) oder auch mit Kindern ins Krankenhaus zu fahren. Der Umgang mit Alkohol und Nikotin während des Ferienlagers und die Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung müssen mit allen Betreuenden vereinbart und kommuniziert werden. Es ist aufgrund der Vorbildwirkung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, aber auch aufgrund der Aufsichtspflicht zu empfehlen in Ferienlagern ein generelles Alkoholverbot auszusprechen. Sofern kein generelles Alkoholverbot festgelegt wurde, gilt ein verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol seitens des Betreuungsteams. Auch beim Thema Rauchen gilt die Vorbildwirkung der Betreuenden. Selbstverständlich gilt für die Betreuungspersonen unter 18 Jahren sowohl bei Nikotin als auch bei Alkohol das Jugendschutzgesetz.

GESCHLECHTERTRENNUNG IN SCHLAFRÄUMEN UND SANITÄRRÄUMEN

Die Kinder und Jugendlichen schlafen in gemeinsamen Ferienlagern in nach Geschlechtern getrennten Zimmern / Zelten. Ebenso bewohnen die Betreuenden davon getrennte eigene Zimmer / Zelte. Bei der Auswahl der Unterkunft für das Ferienlager wird darauf geachtet, dass es nach Geschlechtern getrennte Duschräume sowie Duschräume für die Betreuenden gibt. Ist das nicht möglich, werden Duschpläne fixiert und den Kindern und Jugendlichen mitgeteilt oder gemeinsam mit ihnen vereinbart.

SANITÄRANLAGEN

Besonders für Kinder, die das erste Mal bei einer mehrtägigen Veranstaltung dabei sind, können Hygiene-Situationen unangenehm sein. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Situationen besonders sensibel zu behandeln. Es ist bei der Organisation von Veranstaltungen mit Übernachtung darauf zu achten, dass - wenn möglich - Duschkabinen vorhanden sind, die von innen verschließbar sind. Ist dies nicht möglich, sind Duschzeiten festzulegen, zu denen jeweils Kleingruppen die Sanitäranlagen benutzen können. Kinder und Jugendliche gehen grundsätzlich ohne Betreuungspersonen duschen und dürfen selbstverständlich auch in Badebekleidung (besonders in Großraumduschen) duschen. Es ist weiters darauf zu achten, dass einerseits genügend Sanitäranlagen in zumutbarer Entfernung (in der Unterkunft oder max. drei Minuten Gehweite) erreichbar sind, andererseits dass Sanitäranlagen für die Geschlechter getrennt vorhanden sind. Weiters muss sichergestellt sein, dass vor allem

jüngere Kinder von ihren Betreuungspersonen zu den Sanitäranlagen begleitet werden, wenn sich diese nicht in unmittelbarer Nähe zum Schlafraum befinden (z.B. Duschen im Keller des Gebäudes, Sanitäranlagen vor dem Gebäude).

RÄUME

Da die Räumlichkeiten bei größeren Veranstaltungen häufig begrenzt sind, weil eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen sowie Betreuenden untergebracht wird, ist besonders darauf zu achten, dass es genug Raum für die Kinder und Jugendlichen gibt. Wenn es die Infrastruktur am Austragungsort zulässt, sind mehrere Quartierstandorte wenigen Großquartieren vorzuziehen - auch wenn es eine höhere Anzahl an Betreuungspersonal erfordert. Wichtig ist, dass in den Unterkünften mindestens vier Quadratmeter pro Kind / jugendliche Person im Schlafraum zur Verfügung stehen. Betreuungspersonen haben immer eigene Schlafräume. Für die Kinder und Jugendlichen muss immer klar sein, wo sie ihre Betreuungspersonen in Notfällen finden können (besonders nachts). Es ist weiters darauf zu achten, dass genügend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Besonders um private Situationen wie Heimweh oder Konflikte zu besprechen, müssen geeignete Räumlichkeiten vorhanden sein. Auch soll es Räume geben, in denen sich die Kinder und Jugendlichen zum Plaudern und Spielen treffen können, ebenso wie Räume für Betreuende, in denen sie sich zusammensetzen und Besprechungen abhalten können.

BEZIEHUNGEN IM FERIENLAGER

Betreuungspersonen, die eine intime Beziehung untereinander haben, müssen sich ihrer Vorbildwirkung auf Kinder und Jugendliche bewusst sein. Für Kinder kann es schnell unangenehm sein, wenn jemand vor ihnen intensiv kuschelt oder sich küsst. Sexuelle Spannungen nehmen Kinder schon sehr früh wahr, was sie gerade in der Nacht hindern kann, Hilfe in einem Zimmer zu suchen, in dem ein Betreuerpaar gemeinsam schläft. Wichtig ist, dass die Begleitung und Betreuung der Kinder im Ferienlager oberste Priorität für die Betreuenden haben.

Wenn sich im Ferienlager intime Beziehungen zwischen Jugendlichen untereinander anbahnen, ist es gut, wenn die Betreuenden ein Auge darauf haben und altersgerecht reagieren, wenn die Jugendlichen Rat oder Unterstützung brauchen. Für den Fall, dass sich eine jugendliche Person in eine Betreuungsperson verliebt, ist klar zu signalisieren, dass diese Gefühle nicht erwidert werden. Beziehungen zwischen Betreuenden und Jugendlichen sind gesetzlich verboten, wenn die Betreuungsperson ihre Stellung ausnutzt. Auch wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer annähernd gleich alt ist wie die anvertraute jugendliche Person, machen sich Betreuende strafbar, wenn sie sich dieser Regel widersetzen. Sollten Betreuende bemerken, dass sie sich in eine oder einen der Jugendlichen verlieben, muss das im Team angesprochen und eine gute Lösung gefunden werden. Es kann funktionieren, dass die Betreuungsperson den Kontakt zu der betreffenden jugendlichen Person auf ein Mindestmaß beschränkt. Manchmal muss die betreuende Person sich aber auch eingestehen, dass es besser ist, das Ferienlager zu verlassen. Daher ist es notwendig, eine offene Kommunikationskultur im Betreuungsteam im Ferienlager zu entwickeln.

AUSWAHL VON SPIELEN

Spiele verlangen unterschiedlich viel Körperkontakt. Für manche Kinder sind Handlungen schon schambehäftet oder verletzend, die für andere noch ganz unbedenklich sind (zwischen den Beinen durchkriechen, auf dem Schoß von anderen sitzen, möglichst nahe zusammenstehen, aufgehoben werden, etc.). Betreuende sind dafür verantwortlich, diese Grenzen von Kindern zu erkennen und Spiele dementsprechend auszuwählen, da es für Kinder schwierig sein kann, für ihre Bedürfnisse einzustehen. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, Situationen zu vermeiden, in denen Kinder und Jugendliche bloßgestellt und lächerlich gemacht werden. Auch bei der Bereitstellung von digitalen Spielen wird darauf geachtet, dass diese alters- bzw. entwicklungsgerecht sind.

HANDYS UND ANDERE ELEKTRONISCHE GERÄTE

Das Handy und andere Geräte sind für viele Kinder und Jugendliche sowie Betreuungspersonen im Alltag ständige Begleiter. Damit das Miteinander im Ferienlager gut gelingt, ist es sinnvoll im Vorfeld festzulegen, wann und wofür Kinder und Betreuungspersonen Handys und andere elektronische Geräte verwenden. Wenn die Kinder und Jugendlichen ihre Handys benutzen dürfen, muss klar sein, dass das Handy nicht dazu verwendet werden darf, um andere Kinder bloßzustellen, indem Fotos, Videos oder Worte verschickt werden, die die Integrität einer anderen Person verletzen. Die Entscheidung, ob ein Foto oder Video peinlich und daher zu löschen ist, liegt im Zweifelsfall beim abgebildeten Kind. Es ist gesetzlich verboten, Fotos oder Videos zu verschicken, die Gewalt oder pornografische Inhalte zeigen. Das Handy darf auch nicht dafür verwendet werden, andere Kinder auszuschließen oder Cyber-Mobbing auszusetzen.

HERAUSFORDERNDE SITUATIONEN MIT KINDERN

Gruppendynamik und Ängste einzelner Kinder und Jugendlicher können häufig Auslöser für herausfordernde Situationen im Ferienlager sein. Oftmals lassen sich schwierige Situationen in Gesprächen mit den Betroffenen gut lösen. Auch das Heimweh von manchen Kindern und Jugendlichen stellt eine solche herausfordernde Situation dar. Besonders für Kinder, die das erste Mal mehrere Tage von ihren Eltern getrennt sind, kann die fremde Umgebung belastend sein.

Heimweh kann auch durch einen für das Kind unerwarteten Zwischenfall ausgelöst werden, etwa durch Streit mit einem anderen Kind oder eine Äußerung einer Betreuungsperson. Das Wichtigste ist in jedem Fall, dass sich eine Betreuungsperson um dieses Kind kümmert. Am besten diejenige, zu der das Kind am meisten Vertrauen hat. Oftmals hilft schon gemeinsames Tee trinken, Geschichten erzählen oder etwas aufräumen oder herrichten für nächste Aktionen, also einfach gemeinsam verbrachte Zeit. Wenn das Heimweh länger anhält oder immer wieder aufkommt, ist es wichtig, auch die Eltern zu informieren und mit ihnen zu klären, was dem Kind guttun könnte.

BESUCHE UND FREMDE PERSONEN

Wenn Personen, aus welchen Gründen auch immer, im Ferienlager zu Besuch kommen, so sind die Kinder und Jugendlichen und auch die Betreuenden darüber vorab zu informieren. Das Ferienlager ist eine private Veranstaltung, an der üblicherweise nur angemeldete Kinder und Jugendliche teilnehmen.

Anhang 4 Checkliste für den Verdachtsfall

Wenn du Zweifel hast, ob Du einen Verdacht auf Gewalt an einem Kind / Jugendlichen (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung, schädliche Praktiken, Kinderhandel) melden sollst, kann diese Checkliste dir bei der Entscheidung helfen.

Auf welchem Ereignis / auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurdest du Zeuge bzw. Zeugin von Gewalt an einem Kind / Jugendlichen?	☐	☐
Hast du einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind / Jugendlichen?	☐	☐
Wird jemandem unterstellt / vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?	☐	☐
Trifft deine Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?		
- Ein Kind / Jugendliche:r könnte vernachlässigt werden	☐	☐
- Ein Kind / Jugendliche:r könnte physisch misshandelt werden	☐	☐
- Ein Kind / Jugendliche:r könnte emotional misshandelt werden	☐	☐
- Ein Kind / Jugendliche:r könnte sexuell misshandelt werden	☐	☐
- Die Abbildung eines Kindes bzw. einer / eines Jugendlichen könnte missbräuchlich verwendet werden	☐	☐ ☐

Deine Sorge ist berechtigt, wenn du eine der Fragen mit „Ja“ beantworten kannst.

Es ist deine Pflicht, den Verdacht zu melden, damit das Kind bzw. der / die Jugendliche vor Gewalt geschützt werden kann.

Anhang 5 Fallmanagement

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation

Meldung wird unverzüglich an den / die Gewaltschutzbeauftragte:n übermittelt

In **ALLEN Fällen** führt die / der Gewaltschutzbeauftragte:r die ersten Klärungen durch und entscheiden in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die kinderschutzbeauftragte Person informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

Wer meldet einen Verdacht?		
Betreuende Person hat einen Verdacht	Kind / Jugendliche selbst vertraut sich an	Die Organisation wird von Dritten über einen Verdacht informiert

A) Interner Verdachtsfall in der Organisation		B) Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Betreuende, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre		Verdacht bezieht sich auf Personen / Organisationen / Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung der Organisation liegen
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit der kinderschutzbeauftragten Person bzw. der Leitung der Organisation
Suspendierung des / der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	- Hilfe für das Kind sicherstellen - an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- u. Jugendhilfe) - Meldung bei der Kinder- u. Jugendhilfe
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz - Gespräch mit der / dem Mitarbeitenden		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz - Meldung an die Kinder- u. Jugendhilfe - Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft		